

Öffentliche Vergabe von IT-Leistungen

- Unterlage für die Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB),
erstellt durch die "Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung" (KBSt)

www.kbst.bund.de

- Die Vergabe von IT-Leistungen durch die öffentliche Hand weist
- drei Besonderheiten auf:
 1. Die Vergabe erfolgt unter Einhaltung eines besonderen **Vergabeverfahrens**
 2. Den Aufträgen liegen besondere **Vertragsgestaltungen** zugrunde
 3. An die Durchführung des **IT-Projekts** und an das zu erstellende **IT-System** werden besondere Anforderungen gestellt
-

I. Feststellung des Beschaffungsbedarfs und der Wirtschaftlichkeit

Die öffentliche Hand stellt durch eine interne Analyse fest, dass eine IT-Lösung zur Erfüllung der Aufgaben benötigt wird und dass diese Lösung nicht selbst entwickelt werden kann, aber mit wirtschaftlich sinnvollem Aufwand am Markt beschafft werden kann.

II. Sicherstellung der Finanzierung des Vorhabens und Genehmigung

Für ein Vergabeverfahren muss sichergestellt sein:

- a) Die erforderlichen Haushaltsmittel sind sichergestellt
- b) Eventuell erforderliche Genehmigungen von den übergeordneten Stellen liegen vor

Wenn diese Punkte behördenintern geklärt sind, beschließt die öffentliche Hand, die IT-Lösung am Markt zu beschaffen und einen Auftrag an ein Privatunternehmen zu vergeben.

Dazu leitet die Behörde ein **Vergabeverfahren** ein.

Ziele des Vergabeverfahrens

1. Auswahl eines geeigneten Anbieters

Der Anbieter soll fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein

2. Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots

Das wirtschaftlichste Angebot bietet das beste Leistungs/Preis-Verhältnis;
es ist nicht unbedingt das billigste Angebot!

3. Die Gewährleistung weiterer Grundsätze wie

- Transparenz
- Vertraulichkeit
- Nichtdiskriminierung / Gleichbehandlung
- Wettbewerbsgrundsatz

- Anlegung einer „Vergabeakte“
- Feststellung des Beschaffungsbedarfs
- Sicherstellung der Finanzierung und ggf. Genehmigung
- Externe Unterstützung des Auftraggebers
- Marktanalyse
- Erstellung der Vergabe-/ Verdingungsunterlagen, u.a.
 - Leistungsbeschreibung
 - Zuschlagskriterien
 - Vertragliche Gestaltung: EVB-IT/BVB

Die Wahl des Vergabeverfahrens

Welches Vergabeverfahren zu wählen ist, hängt von der Höhe des geschätzten Auftragswerts (ohne Umsatzsteuer) ab:

- a) Ab 211.000 € wird ein **EU-weites Vergabeverfahren** durchgeführt
- b) Unter 211.000 € wird ein **nationales Vergabeverfahren** durchgeführt

Der Auftragswert ist gemäß § 3 VgV zu schätzen.

- Die Wahl des Vergabeverfahrens ist von großer Bedeutung, weil sie unter anderem über folgendes entscheidet:
- anwendbare **Vergabevorschriften**
 - mögliche **Vergabearten**
 - möglicher **Rechtsschutz** für die Anbieter

Unterhalb des EU-Schwellenwerts

Verfahrensarten

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe

Verfahren

gem. VOL/A VOB/A
(Basisparagrafen)

Kein Rechtsschutz

(nur Dienstaufsichtsbeschwerde)

Formaler deutscher Begriff des
öffentlichen Auftraggebers

Oberhalb des EU-Schwellenwerts

Verfahrensarten

- Offenes Verfahren
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren

Verfahren

gem. VOL/ A VOB/A „a“ Paragraphen bzw.
im Bereich der Sektorenauftraggeber gem.
VOL/A VOB/A „b“ Paragraphen, VOL

Rechtsschutz (zwei Instanzen)

Nachprüfungsverf. bei Vergabekammer
Beschwerde zu den Vergabesenat des OLG

Funktionaler europäischer Begriff des
öffentlichen Auftragnehmers

- **Lieferleistungen** fallen stets unter die VOL/A.
 - Bei **Dienstleistungen** kommt neben der VOL/A auch die VOF in Betracht.
 - Bei **gemischten Verträgen**, deren Leistungen sowohl aus Lieferungen als auch als Dienstleistungen besteht, entscheidet der Schwerpunkt der Leistung, welche Verdingungsordnung anwendbar ist: Übersteigt der Wert der Dienstleistungen den Wert des Lieferanteils, so ist der gesamte Auftrag als Dienstleistung zu qualifizieren. Ist der Wert des Lieferanteils höher, so ist der gesamte Auftrag als Lieferauftrag zu bewerten.
- **In der Praxis findet auf IT-Leistungen überwiegend VOL/A Anwendung.**

Rechtsgrundlage für das nationale Vergabeverfahren ist das **öffentliche Haushaltsrecht**, zum Beispiel

- § 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für Bundesbehörden oder
- Art. 55 Haushaltsordnung des Freistaats Bayern (BayHO) für bayerische Behörden (sog. “haushaltsrechtliche Lösung”)

Was die Behörden im Einzelnen zu tun haben, wird ihnen in den sog. **Verdingungsordnungen** vorgeschrieben. Die Vergabe von Leistungen, die keine Bauleistungen und auch keine freiberuflichen Leistungen sind, ist in der **Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)** geregelt.

Den Ablauf eines nationalen Verfahrens regelt der Abschnitt 1 der VOL/A. Dieser enthält die sog. Basisparagrafen.

Im nationalen Vergabeverfahren gibt es für die Anbieter
keinen effektiven Rechtsschutz!

BVerfG, Beschluss vom 13.06.2006, 1 BvR 1160/03:

„Kleinaufträge der öffentlichen Hand sind ein Massenphänomen, weshalb das Interesse an einer raschen Vergabe und einer sofortigen Ausführung wichtiger sind als die Belange des erfolglosen Bieters.“

Möglich ist nur eine Beschwerde bei der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde, aber es besteht kein Anspruch auf Tätigwerden.

Im nationalen Vergabeverfahren stehen drei Vergabearten zur Verfügung:

1. Öffentliche Ausschreibung (Regelfall)
2. Beschränkte Ausschreibung (Ausnahme)
3. Freihändige Vergabe (alternative Ausnahme)

Die öffentliche Ausschreibung ist der Regelfall und muss stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die öffentliche Ausschreibung (1)

Merkmale:

- Bei der Vergabe des Auftrags wird ein förmliches Verfahren eingehalten
- Die öffentliche Ausschreibung wird öffentlich bekannt gemacht
- Eine unbeschränkte Zahl von Teilnehmern kann dann Angebote einreichen

- **Fristenplan**

- Bekanntmachung
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
- Zuschlag

Vor der Bekanntmachung werden die Fristen festgelegt:

- **Angebotsfrist**

Eine „angemessene“ Frist bis zu der die Angebote eingegangen sein müssen

- **Zuschlags- und Bindefrist**

Eine „möglichst kurze“ Frist, für die die Bieter an ihre Angebote gebunden sind und innerhalb der der Zuschlag erteilt wird

- **Ausführungsfrist**

Die Zeitspanne, die für die Ausführung des Auftrags zur Verfügung steht

- **Abnahmefrist**

Die Zeitspanne, in der die Leistung des Anbieters abgenommen werden muss

Die öffentliche Ausschreibung (3)

- Fristenplan
- **Bekanntmachung**
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
- Zuschlag

Die öffentliche Ausschreibung wird **öffentlich bekannt gemacht** in

- Amtlichen Veröffentlichungsblättern wie z.B. dem Bayerischen Staatsanzeiger
- Tageszeitungen
- Fachzeitschriften
- Internetportalen

Die Bekanntmachung enthält **erste Informationen** über den zu vergebenden Auftrag, z.B.

- die Art der Vergabe,
- Art und Umfang der Leistung,
- die Fristen,
- die Bezeichnung der Stelle, von der die Verdingungsunterlagen angefordert werden können

Beispiel einer Bekanntmachung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) macht die nationale öffentliche Ausschreibung "KKA-Portal" bekannt (gemäß VOL).

Gegenstand der Ausschreibung

Es wird beabsichtigt, im Namen und auf Rechnung des Freistaats Bayern im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung einen Auftrag zu vergeben, der im Kern auf die Erstellung einer Internet-Anwendung in Java-Technologie zur Verwaltung von Klein-kläranlagen und zur Überwachungsmaßnahmen abzielt. Die Nutzer sind sowohl die Bayerischen Behörden wie auch Private. Ein Sicherheitsniveau wird gefordert. Die Anwendung ist auf Basis eines bestehenden Systems zu entwickeln und auf der Hardware des Rechenzentrums Süd (RZ-Süd) bei der Implementierung der Internet-Anwendung sind auch weitere Leistungen wie zum Beispiel die Migration von Altdaten gefordert. Vertragliche Grundlage wird „EVB-IT System“ sein.

Ausschreibende Stelle

Die Verdingungsunterlagen können unter Hinweis auf die hier in Rede stehende Ausschreibung bis zum 26. Oktober 2007 bei dem

Ansprechpartner für die Unterlagen

Bayerischen Landesamt für Umwelt,
Referat Z6, Dienstort München,
Lazarettstr. 67,

Angebotsfrist

Zuschlagsfrist

unter (e-Mail: oliver.richter@lfu.bayern.de) formlos angefordert werden.

Die Schutzgebühren in Höhe von 12,50 Euro ist vorab entweder als Scheck oder per Überweisung zu entrichten (Kto 1279282, BLZ 700 500 0 Bay.LB München). Die Angabe des Firmennamens und der Ausschreibungsnummer ist notwendig.

Ausführungsfrist

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet mit Ablauf des 12. November 2007.

Der Zuschlag erfolgt spätestens bis zum 30. November 2007. Alle Anbieter sind bis dahin an ihre Angebote gebunden. Von dem beauftragten Anbieter sind dann alle Leistungen bis zum 31. März 2008 auszuführen.

Die öffentliche Ausschreibung (4)

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- **Versand der Verdingungsunterlagen**
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
- Zuschlag

Auf Anfrage schickt die ausschreibende Behörde den Bewerbern die Verdingungsunterlagen zu und fordert sie auf, ein Angebot abzugeben.

Das Anschreiben und die Verdingungsunterlagen enthalten:

- Hinweise zur **Angebotsfrist** und **Form des Angebots**
- **Leistungsbeschreibung**
- **Vertragliche Grundlagen**
- Vorgaben für **Erklärungen des Bieters** in Bezug auf seine Eignung
- Die maßgeblichen **Zuschlagskriterien** unter Angabe ihrer Gewichtung (ggf. eine Bewertungsmatrix)

Beispiel von Ausschreibungsunterlagen (1)

Anlage	Inhalt
Anlage B	Bestimmungen und Hinweise
Anlage B-S	Angaben des Anbieters zum Vertrag
Anlage E	<Erklärungen des Anbieters>
Anlage E-01	Formular zur Angebotsabgabe
Anlage E-02	Schutzerklärung Scientology
Anlage E-03	Erklärung für bevorzugte Bewerber
Anlage E-04	Erklärung der Bietergemeinschaft
Anlage E-05	Referenzprojekte
Anlage E-06	Erklärung zur steuerlichen Unbedenklichkeit
Anlage E-07	Erklärung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
Anlage E-08	Erklärung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Anlage L	Leistungsbeschreibung
Anlage L-01	Fachkonzept
Anlage L-02	Story Board
Anlage L-03	Datenmodell
Anlage L-04	XXXX Online Tabellen
Anlage L-05	Schnittstellenbeschreibung
Anlage L-D	Dokumentationen
Anlage Q	Service-Katalog des RZ-XXX

Anlage R	<Richtlinien des Freistaats Bayern>
Anlage R-BayBITV	BayBITV (Bayerische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik)
Anlage R-BundBITV	BundBITV (Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz)
Anlage R-ITS-01	BayITS-01 (Definitionen)
Anlage R-ITS-03	BayITS-03 (Web-Anwendungen im Internet und im BYBN)
Anlage R-ITS-06	BayITS-06 (Webbrowser)
Anlage R-ITS-07	BayITS-07 (Betriebssystem für Workgroup- und Midrange-Server)
Anlage R-ITS-08	BayITS-08 (Datenbanksystem)
Anlage R-ITS-09	BayITS-09 (Office-Paket)
Anlage R-ITS-10	BayITS-10 (PDF-Konverter)
Anlage R-ITS-17	BayITS-17 (Werkzeuggestützte Modellierungssprachen)

Beispiel von Ausschreibungsunterlagen (2)

Anlage S	<Vertragsunterlagen>
Anlage S-01	EVB-IT Systemvertrag
Anlage S-A	Abnahmekriterien
Anlage S-B	Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B) (ausgenommen Bauleistungen)
Anlage S-E	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erstellung eines IT-Systems (EVB-IT System)
Anlage S-E-1	Muster 1 zum EVB-IT Systemvertrag (Vergütungszusammenfassung)
Anlage S-E-2	Muster 2 zum EVB-IT Systemvertrag (Störungsmeldeformular)
Anlage S-E-3	Muster 3 zum EVB-IT Systemvertrag (Formular „Leistungsnachweis“)
Anlage S-E-4	Muster 4 zum EVB-IT Systemvertrag (Änderungsverfahren)
Anlage S-Z	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Anlage T	
Anlage T-01	Technische Anforderungen und Rahmenbedingungen
Anlage T-02	IT-Sicherheitsrichtlinien (SSL / TLS)
Anlage T-03	Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen („SAGA“)
Anlage T-S-1	CSS global style
Anlage T-S-2	CSS local style
Anlage V	Das vorliegende Verzeichnis der Ausschreibungsunterlagen

- Die zu erbringenden IT-Leistungen müssen so eindeutig und so erschöpfend beschrieben sein, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und die Angebote selbst vergleichbar sind
- Es soll dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden
- Die Leistungsbeschreibung muss hersteller-neutral sein
- Die Leistungsbeschreibung ist Grundlage für die Berechnung des Angebotspreises

Beispiel einer Leistungsbeschreibung

Nr.	Beschreibung	Bezug
1	Vollständiger Oberflächen-Prototyp	Anlage L-01 nebst Anlagen
2	Funktionsfähiger, aber nicht unbedingt vollkommen fehlerfreier Prototyp des Gesamtsystems (inklusive Migration der Altdaten)	Anlage L-01 nebst Anlagen
3	Erstellung der Internet-Anwendung „XXXXX“ mit ausreichender Performance gemäß vorgegebenen Fachkonzept	Anlage L-01 nebst Anlagen
4	Klärung von etwaigen Fachfragen und Ergänzung / Detaillierung des bestehenden Fachkonzepts	Anlage L-01 nebst Anlagen
5	Installation, Konfiguration und Übergabe der Software auf der Hardware des Rechenzentrums XXXXXX	Anlage Q
6	Testdaten	
7	Test der Software und Protokollierung der Testergebnisse	
8	Einrichtung von 10 repräsentativen Benutzern mit ihren Rollen (Berechtigungen)	
9	Erstellung der geforderten Dokumentationen	Anlage L-D

Die öffentliche Ausschreibung (5)

- Fristenplan
 - Bekanntmachung
 - Versand der Verdingungsunterlagen
 - **Abgabe der Angebote**
 - Öffnung der Angebote
 - Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
 - Zuschlag
- Das Angebot darf nicht ausgehandelt werden. Es gilt ein Verhandlungsverbot (§ 24 VOL/A).
 - Die Fragen der Bieter werden beantwortet. Die Antworten werden allen Bietern mitgeteilt.
 - Das Angebot muss den Angebotspreis sowie die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.
 - Das Angebot muss unterschrieben und vor Ablauf der Angebotsfrist in einem verschlossenen Umschlag bei der ausschreibende Stelle eingehen.
 - Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.
 - Nebenangebote dürfen nur abgegeben werden, wenn sie zugelassen sind (Nebenangebote sind Angebote, die von den Leistungsanforderungen an Hauptangebote abweichen).

Die öffentliche Ausschreibung (6)

- Fristenplan
 - Bekanntmachung
 - Versand der Verdingungsunterlagen
 - Abgabe der Angebote
 - **Öffnung der Angebote**
 - Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
 - Zuschlag
- Die Angebote der Bieter werden mit einem Eingangsvermerk versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung **unter Verschluss** gehalten.
 - Unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt die sog. "Verhandlungen zur Öffnung der Angebote"
 - Es wird festgestellt, ob die Angebote **ordnungsgemäß verschlossen** und äußerlich gekennzeichnet und **bis zum Ablauf der Angebotsfrist** eingegangen sind.
Hierüber wird eine Niederschrift gefertigt.
 - **Bieter** sind bei der Verhandlung zu Öffnung der Angebote **nicht zugelassen**.

Die öffentliche Ausschreibung (7)

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der
Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- **Auswahl des
wirtschaftlichsten
Angebots**
- Zuschlag

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt in vier Schritten:

1. **Formale Prüfung** der Angebote
2. Prüfung der **Eignung** der Anbieter
3. Prüfung der **Angemessenheit der Preise**
4. **Wirtschaftlichkeitsprüfung**

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots**
- Zuschlag

Formale Prüfung der Angebote

Von einer weiteren Bewertung werden Angebote ausgeschlossen, die:

- **nicht ordnungsgemäß** oder **verspätet** eingegangen sind
- **nicht unterschrieben** sind
- **Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen** enthalten
- **Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen** enthalten, die **nicht zweifelsfrei** sind

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots**
- Zuschlag

Prüfung der Eignung der Anbieter (1)

- Ein Anbieter ist geeignet, wenn er seine **Fachkunde, Leistungsfähigkeit** und **Zuverlässigkeit** nachweisen kann.
- Die Prüfung erfolgt anhand von **bieterbezogenen Kriterien**, nicht anhand von angebotsbezogenen Kriterien.
- Das Ergebnis der Prüfung kann nur die **Geeignetheit** oder **Nichtgeeignetheit** des Bieters sein. Ein Mehr oder Weniger der Geeignetheit kann nicht Ergebnis der Prüfung sein!
- Angebote ungeeigneter Bieter scheiden aus der weiteren Prüfung aus.

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots**
- Zuschlag

Prüfung der Eignung der Anbieter (2)

Ein Bieter hat die notwendige **Fachkunde**, wenn er Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzt, die für die Ausführung der zu vergebene Leistung erforderlich sind.

Mögliche Kriterien sind z.B.:

- Referenzprojekte
- Softwareengineeringprozess

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots**
- Zuschlag

Prüfung der Eignung der Anbieter (3)

Ein Bieter verfügt über die erforderliche **Leistungsfähigkeit**, wenn er über das für die fach- und fristgerechte Ausführung erforderliche Personal und Gerät verfügt und in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Mögliche Kriterien sind z.B.:

- Umsatz
- Zahl der IT-Entwickler und Berater

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots**
- Zuschlag

Prüfung der Eignung der Anbieter (4)

Ein Bieter hat die notwendige **Zuverlässigkeit**, wenn er seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lässt.

Mögliche Kriterien sind z.B.:

- Ordnungsgemäße Zahlung von Steuern
- Ordnungsgemäße Zahlung von Sozialabgaben
- Keine Verwendung der Techniken der Scientology-Kirche

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der
Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- **Auswahl des
wirtschaftlichsten
Angebots**
- Zuschlag

Prüfung der Angemessenheit der Preise

Auf Angebote, deren Preis in offenbaren Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Das gilt sowohl für die **Unterschreitung** eines angemessenen Preises („Dumping-Angebote“) als auch für eine **Überschreitung** des angemessenen Preises („Mondpreis“).

Diese Angebote scheiden aus einer weiteren Prüfung aus.

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der
Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- **Auswahl des
wirtschaftlichsten
Angebots**
- Zuschlag

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die verbleibenden Angebote werden anhand der bekannt gegebenen Bewertungskriterien oder der Bewertungsmatrix gegenübergestellt und es wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots**
- Zuschlag

Bewertungskriterien

Die **Zuschlagskriterien** geben an, welche Anforderungen an die Leistung für den Zuschlag maßgeblich sind. Die **Gewichtung** der Kriterien gibt an, welche Kriterien bei der Entscheidung von besonderer Bedeutung sind und welche weniger wichtig sind.

Wichtigstes Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis.

Zuschlagskriterien sind z.B.:

- Betriebskosten
- Skalierbarkeit
- Funktionalität
- Angebotspreis

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots**
- Zuschlag

Bewertungsmatrix

Eine Bewertungsmatrix ist geeignet, um komplexe Leistungen zu bewerten.

Dazu wird die Gewichtung der Zuschlagskriterien in einem Zahlenverhältnis ausgedrückt. Für das Maß der Erfüllung der einzelnen Kriterien wird bei der Bewertung ein Punktwert vergeben. Für die Bewertung der Leistung ist dann die Summe der Einzelbewertungen multipliziert mit den Gewichtungszahlen maßgeblich. Diese Summe wird in Verhältnis zum Angebotspreis gesetzt (Leistungs-Preis-Verhältnis).

Je präziser die Leistungsbeschreibung ist, desto schlichter kann die Bewertungsmatrix ausfallen.

Auswertung der Zuschlagskriterien (1)

Bieter F	Einzel- ergebnis	Relativ- gewicht	Endergebnis
Ergebnis der Leistungsbeschreibung	70 %	60 %	42 %
Ergebnis des Proof of Solution	50 %	40 %	20 %
= erreichte Gesamtabdeckung			62 %
Angebotene Gesamtsumme			600.000 EUR
= Preis-/Leistungsverhältnis			9.677 EUR/%

Bieter A	Einzel- ergebnis	Relativ- gewicht	Endergebnis
Ergebnis der Leistungsbeschreibung	75 %	60 %	45 %
Ergebnis des Proof of Solution	70 %	40 %	28 %
= erreichte Gesamtabdeckung			73 %
Angebotene Gesamtsumme			750.000 EUR
= Preis-/Leistungsverhältnis			10.274 EUR/%

Bieter E	Einzel- ergebnis	Relativ- gewicht	Endergebnis
Ergebnis der Leistungsbeschreibung	80 %	60 %	48 %
Ergebnis des Proof of Solution	90 %	40 %	36 %
= erreichte Gesamtabdeckung			84 %
Angebotene Gesamtsumme			850.000 EUR
= Preis-/Leistungsverhältnis			10.119 EUR/%

Auswertung der Zuschlagskriterien (2)

Schwankungsbreite 10% vom besten Preis-/Leistungsverhältnis ermitteln:

	<i>Bieter F</i>	<i>Bieter A</i>	<i>Bieter E</i>
<i>Abdeckung</i>	62 %	73 %	84 %
<i>Preis-/Leistungsverhältnis in EUR/%</i>	9.677	10.274	10.119

Schwankungsbreite $9.677 \text{ EUR} * 10\% = 968 \text{ EUR}$
Ergebnisse in der Schwankungsbreite dürfen
 $9.677 \text{ EUR} + 968 \text{ EUR} = \mathbf{10.645 \text{ EUR}}$
nicht überschreiten.

	<i>Bieter F</i>	<i>Bieter A</i>	<i>Bieter E</i>
<i>Abdeckung</i>	62 %	73 %	84 %
<i>Preis-/Leistungsverhältnis in EUR</i>	9.677	10.274	10.119
<i>Innerhalb der Schwankungsbreite</i>	Ja	Ja	Ja
<i>Höchste Abdeckung innerhalb der Schwankungsbreite</i>	Nein	Nein	Ja

Ergebnis: Zuschlag für Bieter E

Die öffentliche Ausschreibung (15)

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
- **Zuschlag**

Mit **Erteilung des Zuschlags** kommt der Vertrag mit dem ausgewählten Anbieter zu den Bedingungen des Angebots zustande.

Die **Zuschlagsentscheidung** wird dem Anbieter mitgeteilt und die Vertragsbedingungen in einer Vertragsurkunde festgehalten.

Den Bietern, die den Zuschlag nicht erhalten, wird dies (auf Antrag) mitgeteilt.

Beschränkte Ausschreibung (1)

Merkmale:

- **Ausnahmeverfahren**, das nur in bestimmten Fällen durchzuführen ist
- Bei der Vergabe des Auftrags wird ein **förmliches Verfahren** eingehalten
- Die beschränkte Ausschreibung wird **nicht öffentlich bekannt** gemacht
- Nur eine **beschränkte Zahl** von Teilnehmern kann Angebote einreichen. Allerdings kann ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden

Beschränkte Ausschreibung (2)

Ausnahmetatbestände

(Voraussetzungen für die Durchführung der beschränkten Ausschreibung):

- Beschränkter Kreis geeigneter Anbieter, weil **außergewöhnliche Fachkunde** oder **Leistungsfähigkeit** oder **Zuverlässigkeit** erforderlich ist
- Die öffentliche Ausschreibung würde einen **unverhältnismäßigen Aufwand** verursachen
- Die bereits durchgeführte öffentliche Ausschreibung hatte **kein wirtschaftliches Ergebnis**
- Es liegen **andere Gründe** vor (Dringlichkeit, Geheimhaltung,)

Beschränkte Ausschreibung (3)

- **Fristenplan**

- Auswahl der Bieter
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
- Zuschlag

Wie gehabt,

siehe Folie „Fristenplan“

bei der öffentlichen Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung (3)

- Fristenplan
- **Auswahl der Bieter**
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
- Zuschlag

Es werden mehrere Bieter – im Allgemeinen **mindestens drei** – zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Ein Bieter hat **keinen Anspruch** darauf, zur Abgabe eines Angebots aufgefordert zu werden.

Es kann ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden:

- Öffentliche Bekanntgabe des Teilnahmewettbewerbs
- Beantwortung von Teilnehmerfragen und Abgabe der Teilnehmeranträge
- Auswahl geeigneter Bieter nach Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit

Beschränkte Ausschreibung (4)

- Fristenplan
- Auswahl der Bieter
- **Versand der
Verdingungs-
unterlagen**
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des
wirtschaftlichsten
Angebots
- Zuschlag

An die ausgewählten Bieter werden die Verdingungsunterlagen verschickt.

Beschränkte Ausschreibung (5)

- Fristenplan
- Auswahl der Bieter
- Versand der Verdingungsunterlagen
- **Abgabe der Angebote**
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
- Zuschlag

Wie gehabt,

*siehe Folie „Abgabe der Angebote“
bei der öffentlichen Ausschreibung*

Beschränkte Ausschreibung (6)

- Fristenplan
- Auswahl der Bieter
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- **Öffnung der Angebote**
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
- Zuschlag

Wie gehabt,

*siehe Folie „Öffnung der Angebote“
bei der öffentlichen Ausschreibung*

Beschränkte Ausschreibung (7)

- Fristenplan
- Auswahl der Bieter
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots**
- Zuschlag

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt in drei Schritten:

1. **Formale Prüfung** der Angebote
2. Prüfung der **Angemessenheit der Preise**
3. **Wirtschaftlichkeitsprüfung**

Die Prüfung der Punkte erfolgt wie bei der öffentlichen Ausschreibung.

Eine **Prüfung der Eignung der Anbieter** findet **nicht statt**, da schon vorgezogen.

Beschränkte Ausschreibung (8)

- Fristenplan
- Auswahl der Bieter
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
- **Zuschlag**

*Wie gehabt,
siehe Folie „Zuschlag“
bei der öffentlichen Ausschreibung*

Merkmale:

- Ausnahmeverfahren, das nur in bestimmten Fällen durchzuführen ist.
- Bei der Vergabe des Auftrags wird **kein förmliches Verfahren** eingehalten.
- Die beschränkte Ausschreibung wird **nicht öffentlich bekannt** gemacht
- Es kann ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden

Ausnahmetatbestände

(Voraussetzungen für die Durchführung der freihändigen Vergabe):

- Durch Ausführungsbestimmungen bis zu einem bestimmten **Höchstwert** zugelassen (in Bayern: 25.000,-- EUR inkl. U.St.)
- Es ist **nur ein Anbieter geeignet**, weil besondere Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist
- Die Leistung kann **nicht so eindeutig** und erschöpfend beschrieben werden, dass hinreichend vergleichbare Angebote zu erwarten sind
- Die Ausschreibung wurde aufgehoben und eine weitere Ausschreibung lässt kein wirtschaftliches Ergebnis erwarten
- Es liegen **andere Gründe** vor
(geringfügige Nachbestellung, Dringlichkeit, Geheimhaltung,

Rechtsgrundlagen für das EU-weite Vergabeverfahren von IT-Leistungen sind:

- EU-Richtlinien 2004/17/EG (sog. SKR) und 2004/18/EG (sog. VKR)
- 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 -129 GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)

Den Ablauf eines EU-weiten Verfahrens regeln die Abschnitte 2 und 3 der VOL/A. Diese enthalten die Basisparagrafen und zusätzlich sog. a-Paragrafen. Die a-Paragrafen gelten vorrangig zu den Basisparagrafen. Nur soweit etwas nicht in den a-Paragrafen geregelt ist, wird auf die Basisparagrafen zurückgegriffen.

Rechtsschutz im EU-Vergabeverfahren (1)

Im EU-weiten Vergabeverfahren kann ein **effektiver Rechtsschutz** erlangt werden!

→ **Die Anbieter haben Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.**

Der Rechtsschutz wird gewährt durch:

- Aufsichtsbehörden und Vergabepflichtstellen
- Vergabekammern

Den **Vergabeprüfstellen** obliegt die Überprüfung der Einhaltung der anzuwendenden Vergabebestimmungen.

- Sie sind in der Regel bei den Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden (übergeordnete Behörde) angesiedelt.
- Die Vergabeprüfstelle prüft auf Antrag oder von Amts wegen.
- Sie kann die das Vergabeverfahren durchführende Stelle verpflichten, rechtswidrige Maßnahmen aufzuheben und rechtmäßige Maßnahmen zu treffen, diese Stellen und Unternehmen bei der Anwendung der Vergabevorschriften beraten und streitschlichtend tätig werden.

Gegen eine Entscheidung der Vergabeprüfstelle kann nur die **Vergabekammer** angerufen werden.

Die **Vergabekammer** leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf schriftlichen Antrag ein.

Der Antrag ist unzulässig,

- soweit der Antragsteller den Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat;
 - soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.
- Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass Verstöße gegen Vergabevorschriften vom Bieter gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (aus Beweisgründen: schriftlich)!
- Ansonsten ist kein Rechtsschutz durch die Vergabekammer möglich (sog. Präklusion).

Der Antrag auf Nachprüfung wird von der Vergabekammer **auch an den Auftraggeber zugestellt.**

Nach Zustellung eines Antrags auf Nachprüfung an den Auftraggeber darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist den Zuschlag nicht erteilen
(Sperrwirkung des Antrags)

Ein bereits erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden.

→ Deshalb sieht das Vergaberecht im EU-weiten Verfahren vor, dass die Bieter 14 Tage vor der Zuschlagserteilung über die Zuschlagsentscheidung informiert werden.

Rechtsschutz im EU-Vergabeverfahren (5)

Die Vergabekammer entscheidet innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern.

Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist die **sofortige Beschwerde** zulässig.

Über die sofortige Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Vergabekammer zuständige **Oberlandesgericht**.

Im EU-weiten Vergabeverfahren stehen vier Vergabearten zur Verfügung:

1. Offenes Verfahren (Regelfall)
2. Nichtoffenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (Ausnahme)
3. Verhandlungsverfahren (alternative Ausnahme)
4. Wettbewerblicher Dialog (alternative Ausnahme)

Das offene Verfahren ist der Regelfall und muss stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Merkmale:

- Das Offene Verfahren **entspricht der öffentlichen Ausschreibung** im nationalen Vergabeverfahren.
- Die einzuhaltende Form und die Fristen sind in der **Verdingungsordnung** detailliert bestimmt.
- Das offene Verfahren wird **öffentlich bekannt** gemacht.
- Eine unbeschränkte Anzahl von Bietern wird zur Abgabe von Angeboten aufgefordert .

- **Fristenplan**

- Bekanntmachung
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
- Zuschlag

Vor der Bekanntmachung werden die Fristen festgelegt:

- Angebotsfrist
I.d.R. 52 Kalendertage
- Frist zur Versendung der Verdingungsunterlagen nach Anfrage
6 Kalendertage
- Zuschlags- und Bindefrist
Eine „möglichst kurze“ Frist, für die die Bieter an ihre Angebote gebunden sind und innerhalb der der Zuschlag erteilt wird.
- Informationsfrist
14 Kalendertage vor Erteilung des Zuschlags
- Ausführungsfrist
- Abnahmefrist

Offenes Verfahren (2)

- Fristenplan
- **Bekanntmachung**
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
- Zuschlag

Das offene Verfahren wird öffentlich bekannt gemacht

- Zwingend im **EU-Amtsblatt**
- Optional in den nationalen Veröffentlichungsblättern

Dazu werden Muster der EU verwendet.

Die Bekanntmachung enthält erste Informationen über den zu vergebenen Auftrag wie bei der öffentlichen Ausschreibung, und zusätzlich Informationen zur

- Zuständigen Vergabepflichtstelle
- Zuständigen Vergabekammer

Offenes Verfahren (3)

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- **Versand der
Verdingungs-
unterlagen**
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des
wirtschaftlichsten
Angebots
- Zuschlag

Wie gehabt,

*siehe Folie „Versand der Verdingungsunterlagen“
bei der öffentlichen Ausschreibung*

Offenes Verfahren (4)

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der
Verdingungs-
unterlagen
- **Abgabe der
Angebote**
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des
wirtschaftlichsten
Angebots
- Zuschlag

Wie gehabt,

*siehe Folie „Abgabe der Angebote“
bei der öffentlichen Ausschreibung*

Offenes Verfahren (5)

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- **Öffnung der Angebote**
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
- Zuschlag

Wie gehabt,

*siehe Folie „Öffnung der Angebote“
bei der öffentlichen Ausschreibung*

Offenes Verfahren (6)

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der
Verdingungs-
unterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- **Auswahl des
wirtschaftlichsten
Angebots**
- Zuschlag

Wie gehabt,

siehe Folie

„Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots“
bei der öffentlichen Ausschreibung

- Fristenplan
- Bekanntmachung
- Versand der Verdingungsunterlagen
- Abgabe der Angebote
- Öffnung der Angebote
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots
- **Zuschlag**

Bevor der Zuschlag erteilt wird, muss allen Bietern die Entscheidung über die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots mitgeteilt werden, sog. Vorabinformation gem. § 13 VgV.

„Ein Vertrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass die Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist, nicht geschlossen werden. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag ist nichtig.“

Die Vorabinformation dient dem Rechtsschutz der Bieter.

Zwingender Inhalt der Vorabinformation sind

- der Name des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll
- der Grund für die Nichtberücksichtigung des angeschriebenen Bieters

Merkmale:

- Das nicht-offene Verfahren entspricht der beschränkten Ausschreibung im nationalen Vergabeverfahren
- Es ist ein **Ausnahmeverfahren**, dass nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durchgeführt wird. Diese Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für die beschränkte Ausschreibung identisch
- Nur eine **beschränkte Anzahl von Bieter**n zur Angebotsabgabe aufgefordert
- Zur Auswahl dieser Bieter wird ein **Teilnahmewettbewerb** durchgeführt. Der Teilnahmewettbewerb wird öffentlich bekannt gemacht.

Merkmale:

- Das Verhandlungsverfahren entspricht der freihändigen Vergabe im nationalen Vergabeverfahren.
- Verhandlungsverfahren sind **Ausnahmeverfahren**, die nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden.
- Es wird **kein förmliches Verfahren** eingehalten, sondern über die Auftragsbedingungen verhandelt.
- Das Verhandlungsverfahren nicht wird öffentlich bekannt gemacht. Es kann ein **öffentlicher Teilnahmewettbewerb** durchgeführt werden.

Merkmale:

- Ein wettbewerblicher Dialog ist ein **neu eingeführtes Verfahren** zur Vergabe besonders komplexer Aufträge durch staatliche Auftraggeber.

Der Wettbewerbliche Dialog wird in drei Phasen durchgeführt:

- Teilnahmewettbewerb (Auswahl geeigneter Bieter)
- **Dialogphase** (Verhandlung mit den ausgewählten Bietern, um im Dialog eine Leistungsbeschreibung zu erarbeiten)
- Angebots- und Zuschlagsphase:
Die Bieter geben aufgrund der Leistungsbeschreibung ihre Angebote ab, unter denen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt wird